

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 44 (1937)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

industrie benachteiligt war. — Fügt man noch hinzu, daß eine ganze Anzahl von Fertig- und Verfeinerungszweigen trotz vielfach überdurchschnittlicher Weltmarktausrichtung ein regeres, zum Teil lebhaftes Frühjahrsgeschäft zu verzeichnen hatten (so die Tuchherstellung, die Futterstoffe, die Teppich-

und Möbelstoffe, die Gummiband-, Besatzartikelindustrie u. a. m.), so rundet sich das Bild zum Ganzen: Die deutsche Spinnstoffwirtschaft zeigt über allen Mühen und Tagessorgen und bei allen gradmäßigen Unterschieden insgesamt einen festen und erstaunlich ausgeglichenen Verlauf.

Dr. A. Niemeyer.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten sechs Monaten 1937:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Juni 1937	8,018	18,851	998	2,909
Januar-Juni 1936	7,179	15,287	651	1,710

EINFUHR:

Januar-Juni 1937	7,432	12,455	225	579
Januar-Juni 1936	8,240	12,313	198	566

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:

I. Vierteljahr	1,253	3,827	360	1,195
April	437	1,447	165	510
Mai	451	1,394	141	458
Juni	483	1,474	144	461

II. Vierteljahr

1,351	4,315	450	1,429
-------	-------	-----	-------

I. Halbjahr 1937	2,604	8,142	810	2,624
------------------	-------	-------	-----	-------

I. Halbjahr 1936	1,757	4,859	488	1,375
------------------	-------	-------	-----	-------

I. Vierteljahr

669	1,852	23	121
-----	-------	----	-----

April

189	546	8	44
-----	-----	---	----

Mai

151	479	7	33
-----	-----	---	----

Juni

148	440	7	41
-----	-----	---	----

II. Vierteljahr

488	1,465	22	118
-----	-------	----	-----

I. Halbjahr 1937	1,157	3,317	45	239
------------------	-------	-------	----	-----

I. Halbjahr 1936	1,366	3,163	41	205
------------------	-------	-------	----	-----

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den ersten fünf Monaten Januar bis Mai:

Seidene Gewebe:	1937		1936	
	in sq. yards		in sq. yards	
aus Japan	3,276,120	4,277,252		
„ Frankreich	2,252,418	2,633,111		
„ der Schweiz	720,596	471,082		
„ anderen Ländern	522,548	355,757		
Zusammen	6,771,682	7,737,202		

Seidene Mischgewebe:

aus Frankreich	268,695	362,082
„ Italien	267,791	—
„ der Schweiz	85,430	114,076
„ anderen Ländern	645,823	580,542
Zusammen	1,267,739	1,056,700

Rayongewebe:

aus Deutschland	2,727,500	2,448,158
„ Frankreich	470,089	717,990
„ der Schweiz	611,481	719,353
„ anderen Ländern	3,948,715	2,453,757
Zusammen	7,757,785	6,339,258

Rayon-Mischgewebe:

aus Deutschland	863,524	874,286
„ Frankreich	255,107	316,087
„ anderen Ländern	542,112	375,783
Zusammen	1,660,743	1,566,156

Schweizerische Seidenzölle. Auf Grund einer zwischen Vertretungen der schweizerischen und der französischen Seidenweberei getroffenen und von den Regierungen der beiden Staaten genehmigten Vereinbarung, erfahren die schweizerischen Zölle für verschiedene kunstseidene und insbesondere seidene Gewebe der Pos. 447b eine Ermäßigung, die der Einfuhr aus allen Ländern zugute kommt.

Es handelt sich bei den neuen Ansätzen, die am 21. Juli 1937 in Kraft getreten sind, um folgende Ermäßigungen:

T. No.

Gewebe aus Seide, Schappe, Kunstseide:

am Stück; andere:

aus Seide oder Schappe:

in der Breite von 80 cm und darüber, ohne Mittelleiste:

447d¹ im Gewichte von 58 bis und mit 80 g je m²: bedruckt, rein 600.— 800.—

447d² im Gewichte von mehr als 80 g je m²: glatt, oder gemustert mit 12 Schäften und darunter: bedruckt, rein 500.— 800.—

gemustert od. wirkend: mit mehr als 12 Schäften im Bindungsrapport; Jacquard- und Plattstichgewebe:

447d³ rein 500.— 800.—

447d⁴ gemischt mit anderen Spinnstoffen, einschließlich Metall und Stapelfasern, andere Kunstseide ausgenommen 500.— 800.—

447d⁵ Jacquard- und Plattstichgewebe, im Gewichte von mehr als 150 g je m², gemischt mit anderer Kunstseide als Stapelfasern, auch in Verbindung mit Metall 450.— 800.—

aus anderer Kunstseide (als Stapelfasern): in der Breite von 80 cm und darüber, ohne Mittelleiste, im Gewichte von mehr als 150 g je m²: rein:

447h¹ Jacquard- und Plattstichgewebe, auch in Verbindung mit Metall 450.— 600.—

447h² andere: bedruckt 450.— 650.—

Deutsch-französischer Handelsvertrag. Am 10. Juli 1937 ist zwischen Deutschland und Frankreich ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden; er tritt am 1. August 1937 in Kraft und enthält Bestimmungen über den Waren- und den Zahlungsverkehr. Im Warenabkommen hat Deutschland verschiedene Ermäßigungen für seidene und kunstseidene Gewebe zugestanden, und zwar auf Waren, die als Lyoner Spezialitäten angesprochen werden können. Die ermäßigten Sätze haben nur Geltung im Rahmen eines Kontingentes, für das Wertgrenzen aufgestellt sind. Die Schweiz hat auf Grund des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland Anspruch auf die gleichen Zollermäßigungen, innerhalb des den schweizerischen Erzeugnissen im neuen Verrechnungsabkommen vom 30. Juni eingeräumten Wertgrenzenkontingentes.

Die neuen deutschen Zölle lauten wie folgt:

Nr. des deutschen Zolltarifs.	Zollsatz für 1 q RM.
391/3 Rohseide:	
391 ungefärbt:	
ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei
zweimal gezwirnt	150.—
392 gefärbt (auch weiß gefärbt):	
ungezwirnt oder einmal gezwirnt	65.—
zweimal gezwirnt	200.—
Anmerkung zu Nr. 391 und 392: Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung:	
a) ungefärbt	frei
b) gefärbt (auch weiß gefärbt)	65.—
393 gemischt mit anderen Gespinsten oder Spinnstoffen:	
ungefärbt	36.—
gefärbt (auch weiß gefärbt)	100.—

Nr. des deutschen Zolltarifs.		Zollsatz für 1 q RM.	Nr. des deutschen Zolltarifs.		Zollsatz für 1 q RM.
aus 399	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			jenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1932 und 1933 aus Frankreich in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist.	
aus 400	aus Rohseide oder künstlicher Seide Rohseide, künstliche Seide und Florett-seidengespinnste, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umspinnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	400.— 450.—		Die Abfertigung des Beuteltuchs zu dem Zollsatz von 650 RM. ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.	
aus 401/2	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Samt und Plüsch, samt- u. plüschartigen Geweben:			(Aus 406 A/408) Gewebe nicht unter Nr. 401 bis 405 des allgemeinen Tarifs fallend:	
aus 401	ganz aus Seide:		aus 406 A	ganz aus Seide:	
	im Stück als Meterware eingehend:			ganz aus natürlicher Seide:	
	ganz aus natürlicher Seide	1700.—		weder gefärbt noch bedruckt	1650.—
	ganz aus künstlicher Seide	1000.—		Anmerkung: Der Vertragszollsatz von 1650 RM. erhöht sich für nicht beschwerte Kreppbänder, auch unabgekochte, um 50 v.H. Diese Erhöhung bleibt jedoch außer Betracht bei der Berechnung der Zollsätze für gefärbte und bedruckte Kreppbänder. Für die Beurteilung der Beschaffenheit der Bänder gelten die in ihnen enthaltenen bloß angefärbten Gespinnte (das sind solche, die mit einer Kennfarbe zur Unterscheidung beim Verweben — versehen sind) als ungefärbt.	
	aus natürlicher und künstlicher Seide abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen:	1300.—			
	ganz aus natürlicher Seide	2800.—		gefärbt	
	ganz aus künstlicher Seide	2400.—		bedruckt:	+ 350.—
	aus natürlicher und künstlicher Seide	2800.—		mit einer oder mit zwei Farben	+ 400.—
aus 402	teilweise aus Seide:			mit mehr als zwei Farben	+ 600.—
	im Stück, als Meterware eingehend:			ganz aus künstlicher Seide:	
	teilweise aus natürlicher Seide	1100.—		weder gefärbt noch bedruckt	800.—
	teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	900.—			
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen:				Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe:
	teilweise aus natürlicher Seide	1900.—			+ 200.—
	teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	1900.—			
	Anmerkung zu Nr. aus 401 und aus 402. Die Zollsätze erhöhen sich für moirierte oder gaufririerte Gewebe um 50 RM. (Aus 403 A/B) Samt und Plüsch, samt und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):				+ 400.—
aus 403 A	ganz aus Seide, ausgenommen Bänder:				+ 600.—
	ganz aus natürlicher Seide	1950.—			
	ganz aus künstlicher Seide	1550.—			
	aus natürlicher und künstlicher Seide	1600.—			
aus 403 B	teilweise aus Seide, ausgenommen Bänder:				
	teilweise aus natürlicher Seide	1100.—			
	teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	900.—			
aus 404	Tüll ganz oder teilweise aus Seide:				Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe:
	ungemustert:				+ 300.—
	natürliche Seide enthaltend	3000.—			
	anderer	2000.—			
	gemustert:				
	natürliche Seide enthaltend	3500.—			
	anderer	2500.—			
	Anmerkung zu Nr. aus 404 und aus 410. Die Vertragszollsätze von 3500 und 2500 RM. für gemusterten Tüll der Nr. aus 404 und für gewebte Spitzenstoffe und Spitzen der No. aus 410 gelten nur für eine Gesamtmenge in einem Kalenderjahr, die 50 v.H. derjenigen Mengen von ungemustertem und gemustertem Tüll der Nr. 404 (früher 406) und von gewebten Spitzenstoffen und Spitzen der Nr. 410 entspricht, die insgesamt nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Jahr 1933 aus Frankreich in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind.				
	Die Abfertigung von gemustertem Tüll und gewebten Spitzenstoffen und Spitzen zu den beiden Vertragszollsätzen ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.				
aus 405	Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, auch konfektioniert	650.—	aus 406 B	teilweise aus Seide:	
	Anmerkung: Der Vertragszollsatz von 650 RM. gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 100 v.H. des Durchschnitts der-			teilweise aus natürlicher Seide:	
				weder gefärbt noch bedruckt	1000.—
					Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe:
					+ 200.—

welchem das Bedrucken ausländischer Rayongewebe nur unter stark einschränkenden Bedingungen gestattet werden sollte. Die Zollkommission einigte sich schließlich dahin, daß ausländische seidene Gewebe, wie bisher, im Veredlungsverkehr in Frankreich nicht ausgerüstet werden dürfen, mit Ausnahme von Geweben asiatischer oder außereuropäischer Herkunft. In bezug auf die kunstseidenen Gewebe soll der Veredlungsverkehr beschränkt sein auf Gewebe aus Baumwollkette und Rayonschuß, auf Gewebe aus Stapelfasern, auf Woll- und Rayonvoile und auf andere Kreppgewebe, jedoch unter Ausschluß der Gewebe aus Azetat oder Zellulose und unter dem Vorbehalt, daß die Kreppgewebe ein Gewicht von 125 g je m² nicht überschreiten dürfen.

Die Zollkommission empfiehlt der Kammer in dringender Form die Zustimmung zu diesem Antrag.

Jugoslawien. Neues Clearingabkommen. Zwischen Vertretungen der schweizerischen und jugoslawischen Regierungen ist am 3. Juli ein neues Clearingabkommen getroffen worden, das am 15. Juli 1937 in Kraft getreten ist und dem seit Jahresbeginn bestandenen vertragslosen Zustand ein Ende macht.

Das neue Abkommen deckt sich im wesentlichen mit dem früheren vom 27. April 1932 und hat Gültigkeit bis zum 30. November 1937; es kann alsdann stillschweigend von vier zu vier Monaten erneuert werden. Der frühere Clearingverkehr mit Jugoslawien kann also wieder aufgenommen werden, wobei ein Unterschied in bezug auf den Zeitpunkt der Forderungen gemacht wird. Der schweizerische und der jugoslawische Schuldner werden durch die geleisteten Einzahlungen von ihrer Schuldpflicht erst dann befreit, wenn dem Gläubiger der ganze Forderungsbetrag ausbezahlt worden ist.

Polen. Neues Verrechnungsabkommen. Am 30. Juni ist in Warschau ein neues Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und Polen abgeschlossen worden, das sowohl eine technische Vereinbarung in bezug auf die praktische Durchführung des Kompensationsverkehrs, wie auch Zollvereinbarungen enthält und endlich auch die Zahlung von Finanzforderungen in dem Sinne regelt, daß die schweizerischen Finanzgläubiger über ihre Guthaben in Polen verfügen können. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens, wie auch nähere Bestimmungen, sind bisher noch nicht veröffentlicht worden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweizerische Textilmaschinenindustrie im Jahr 1936. Der Jahresbericht des Vereins Schweizer Maschinenindustrie teilt mit, daß der Auslandsabsatz der schweizerischen Maschinen für Textilindustrie Jahre hindurch nur unter großen Opfern aufrecht erhalten werden konnte. Erst die Abwertung habe auf einzelnen Gebieten zu vermehrten Anfragen namentlich aus den Balkan- und überseeischen Agrarstaaten geführt. Leider mußte infolge der ungünstigen Verhältnisse im Zahlungsverkehr mit den Clearingländern auf eine volle Ausnützung der gebotenen Absatzmöglichkeiten verzichtet werden. Der Inlandsabsatz konnte gegen Ende des Jahres zum ersten Mal nach Einbruch der Krise eine leichte Besserung verzeichnen.

Die Ausfuhr von Textilmaschinen hat im Jahr 1936 die Summe von 24,1 Millionen Franken erreicht; sie macht 18,1 Prozent der schweizerischen Gesamtmaschinenausfuhr aus.

Die schweizerische Fabrikation von Krawatten im Jahr 1936. Der schweizerische Verband der Konfektions- und Wäscheindustrie, dem die maßgebenden Krawattenfabri-

ken angeschlossen sind, meldet, daß im Jahr 1936 der Geschäftsgang zunächst flau war und die sinkende Tendenz sich insbesondere in den Sommermonaten sehr stark auswirkte. Da es alsdann gelang, Exportaufträge zu erhalten, so verbesserte sich der Geschäftsgang schon vor der Abwertung des Schweizerfrankens, und der Ausfall im Inlandsgeschäft konnte etwas eingeholt werden. Das Herbstgeschäft blieb zwar noch hinter dem Umfang des Vorjahres zurück, doch brachte die Abwertung auch für das Inland neue Bestellungen, sodaß in den letzten drei Monaten die Umsätze des Vorjahres nicht nur wieder erreicht, sondern zum Teil übertroffen werden konnten.

Zu diesem Bericht wäre noch zu bemerken, daß die Einfuhr von Krawatten aller Art aus Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien, d. h. den wichtigsten Bezugsländern kontingentiert ist. Die Krawattenfabrikanten beschwerten sich jedoch darüber, daß der schweizerische Zoll für Krawatten, im Hinblick auf die im August 1936 eingetretene Zollerhöhung für die seidenen und kunstseidenen Gewebe unzulänglich sei. Der Krawattenzoll ist mit Frankreich vertraglich gebunden, doch sind Schritte im Gange, um den Ansatz frei zu bekommen und alsdann entsprechend zu erhöhen.

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Juni 1937 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische. Syrie, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Juni 1936
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	633	1,779	—	39	73	1,494	—	4,018	5,302
Trame	—	236	—	160	—	3,573	—	3,969	3,626
Grège	—	164	—	2,304	—	5,083	92	7,643	8,944
Crêpe	241	—	—	—	—	—	—	241	—
Rayon	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crêpe-Rayon . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	21
	874	2,179	—	2,503	73	10,150	92	15,871	17,893

Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Stoff- muster	Ab- kochungen	Analysen	Der Direktor: Müller.
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
Organzin	57	1,337	26	24	—	5	3	
Trame	59	1,327	14	10	—	12	7	
Grège	83	3,730	—	2	—	4	—	
Crêpe	4	110	10	1	—	—	8	
Rayon	15	200	2	6	—	—	—	
Crêpe-Rayon . . .	21	314	20	18	—	—	5	
	239	7,018	72	61	20	21	23	